



Schulvertrag für den Besuch der Grundschule/Entdeckerklasse

zwischen dem Verein Bildung und christliche Werte e.V.

und den/dem Erziehungsberechtigten/Eltern _____

der/des Schülerin/Schülers _____, geb. am _____

1. Anmeldung und Aufnahme

Entdeckerklasse

Im Entdeckerjahr werden Schüler¹ aufgenommen, die entweder Vorschüler oder schulpflichtige Kinder sind, die zurückgestellt wurden oder sogenannte „Kann-Kinder“ sind.

Grundschule

Jeder Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

Die Anmeldung erfolgt im Zuge eines Gesprächs der Schul- und/oder Klassenleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls dem Schüler. Mit der Unterschrift in dem Anmeldeantrag bejahen die Eltern die geistliche und pädagogische Konzeption der Dietrich Bonhoeffer Schule und erkennen die rechtlichen Vereinbarungen an. Aus der Anmeldung resultiert kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme seitens der Schulleitung kommt ein Schulvertrag zustande.

Mit Abgabe der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr (siehe Gebührenordnung) je Anmeldung fällig. Diese Bearbeitungsgebühr wird in jedem Fall einbehalten, es sei denn, der Schulvertrag kommt seitens der Schule nicht zustande. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet. Mit der Aufnahme des Schülers wird ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen der Dietrich Bonhoeffer Schule und den Erziehungsberechtigten geschlossen.

2. Schulpflicht, Schulrecht, Kooperation

Durch den Besuch der Dietrich Bonhoeffer Schule erfüllen die Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht. Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am gesamten Unterricht und allen unterrichtlichen und schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Erziehungsberechtigten und Schüler sind gemeinsam für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Die Erziehung und Bildung der Kinder auf Grundlage christlicher Werte und bibelfundierter Erkenntnisse steht im Mittelpunkt des pädagogischen und geistlichen Konzepts der Schule. Daher ist die Teilnahme am Bibelunterricht, an Morgenkreisen und Schulgottesdiensten jeglicher Art verpflichtend. Eine Befreiung kann nicht beantragt werden.

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften. Dazu gehört auch die Einhaltung der vereinbarten Unterrichts- und Betreuungszeit.

Das Entdeckerjahr ist hinsichtlich Betreuung und Versicherung dem Schulrecht zugeordnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung des Entdeckerjahrs als Besuch der 1. Klasse. Die Kinder der Entdeckerklasse werden erst nach diesem Jahr offiziell in der 1. Klasse eingeschult.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form „Schüler“ verwendet. Diese Form schließt selbstverständlich Schülerinnen mit ein.

3. Vertragslaufzeit/Kündigung

3.1. Vertragslaufzeit

Das Vertragsjahr der Entdeckerklasse beginnt unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die Betreuungszeiten richten sich nach den Ferienzeiten der Grundschule. Wenn das Kind nach der Entdeckerklasse bleibt, gilt dieser Vertrag auch für die Grundschulzeit. Wenn das Kind nach dem Besuch der Entdeckerklasse die Schule verlässt, erlischt dieser Vertrag automatisch.

Das Schuljahr beginnt unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Schulvertrag beginnt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, soweit nicht anderweitige Regelungen im Vertrag schriftlich getroffen werden, und endet durch die Beendigung der Grundschulzeit.

Wird ein Schüler auf Probe aufgenommen, ist eine Kündigung innerhalb der Probezeit (vier Wochen Frist) jederzeit ohne Begründung und ohne Einhaltung der Frist von beiden Seiten zulässig.

Vereinbarte Probezeit _____ (von Schulleitung auszufüllen)

3.2. Kündigung

Jegliche Art der Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Ordentliche Kündigungen des Schulvertrages müssen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahresende gekündigt werden. Ab dem 3. Vertragsjahr gilt die Regelung des § 309 Nr. 9 BGB. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Schulgeld ist für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, in voller Höhe zu entrichten. Das Recht zur außerordentlichen und damit fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Schulträger kann von sich aus das Schulverhältnis fristlos auflösen, wenn

- ein längerer Verzug mit der Zahlung des Schulgeldes vorliegt,
- ein Schulverweis durch die Schulleitung erfolgte²,
- die Erziehungsberechtigten die Erziehungs- und Bildungsziele der Dietrich Bonhoeffer Schule nicht akzeptieren,
- Erziehungsberechtigte oder Schüler in sonstiger Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Wird ein Schüler zur Probe aufgenommen, ist eine Kündigung innerhalb der vereinbarten Probezeit (in der Regel vier Wochen) jederzeit ohne Begründung und ohne Einhaltung der Frist zulässig. Die Kündigung ist jederzeit durch beide Seiten möglich.

4. Regelungen des Schulgeldes

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Vertrags und wird mit der Unterschrift anerkannt.

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch einen Abbuchungsauftrag im Anmeldeantrag. Müssen die Erziehungsberechtigten zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben. Zusätzlich sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

4.1. Grundschule

Folgende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden:

- Schulgeld,
- Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Schulbücher und Lernmittel, die nicht von der gesetzlichen Lernmittelfreiheit des Landes Ba-Wü gedeckt sind,
- Verbrauchs- und Lernmaterial.

Das Schulgeld zur finanziellen Deckung des Schulbetriebs wird von den Erziehungsberechtigten erbracht. Das Schulgeld ist in zwölf Monatsbeiträgen ab Beginn des Schuljahres und bei Seiteneinsteigern ab dem Monat, in dem der Schulvertrag zustande gekommen ist, in voller Höhe zu bezahlen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Dietrich Bonhoeffer Schule, erfolgt eine Staffelung des Schulgeldes. Die Staffelung findet sich in der Gebührenordnung der Schule wieder.

Härtefallregelungen werden individuell festgelegt und erfolgen über den Schulträger. Bitte vereinbaren Sie dazu einen persönlichen Termin bei der Verwaltungsleitung.

Der Schulträger behält sich vor, das Schulgeld mit Wirkung zum nächsten Schuljahr angemessen zu erhöhen, sofern wirtschaftliche oder tatsächliche Umstände dies erforderlich machen. Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Schulträger. Eine Erhöhung des Schulgeldes aufgrund der errechneten Inflation bis zu drei Prozent jährlich stellt keine Gebührenerhöhung dar. Eine

² Ein Schulverweis erfolgt, wenn trotz mehrfacher Anwendung von Ordnungsmaßnahmen der Schüler ein Verhalten zeigt, das den Schulalltag empfindlich stört, gegen die Schulordnung verstößt oder die Schulpflicht erheblich verletzt. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schulordnung kann der Verweis auch ohne vorherige Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Anpassung ist jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Erziehungsberechtigten werden darüber spätestens bis zum 01. April des laufenden Schuljahres informiert. In diesem Fall steht den Erziehungsberechtigten ein zweiwöchiges Sonderkündigungsrecht zu. Erhält der Schulträger keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

4.2. Entdeckerklasse

Da es sich nicht um einen klassischen Schulbesuch handelt, werden die Monatsbeiträge gemäß der Gebührenordnung des Kindergartens erhoben.

Die Gebühren sind in elf Monatsbeiträgen ab Beginn des Schuljahres und bei Seiteneinsteigern ab dem Monat, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, in voller Höhe zu bezahlen.

5. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler eine private Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abzuschließen. Für Schäden, die durch Schüler fahrlässig, grob fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Während des Besuches der Schule und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen, besteht für Ihr Kind gesetzlicher Unfallschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen gemeldet werden.

6. Elternmitverantwortung und -mitarbeit

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an Klassenpflegschaften (Elternabenden) anwesend zu sein. Die Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern und Lehrern der Klasse. Um eine Mitarbeit in den Klassenpflegschaften wird gebeten, nur dann kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern gelingen. Die Klassenpflegschaft beschäftigt sich mit der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der jeweiligen Klasse. Dazu gehören unter anderem Informationen über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Klasse, in der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel, schulinterne Aktivitäten und klassenspezifische Regelungen.

Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Zu den Sitzungen der Elternvertreter lädt in der Regel der Vorsitzende ein.

Zur Elternmitverantwortung gehört auch die Mithilfe bei außerunterrichtlichen und schulinternen Veranstaltungen und in den verschiedenen Arbeitsgruppen (Schulfeste, AGs, Bibliothek, Basteln, Ausflüge, etc.). Darüber hinaus fallen zusätzliche größere Reinigungen oder Renovierungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände an. Zu diesem Zweck werden einzelne Termine im Schuljahr festgelegt, an denen sich Eltern an anfallenden Arbeiten beteiligen müssen.

Pro Familie sind schulübergreifend 16 h pro Schuljahr zu leisten. Sollten Familien die Stunden nicht leisten können, fallen Gebühren an (siehe Gebührenordnung).

7. Reinigung und Pflege der Schule

Die wöchentliche Reinigung der Schule wird von einem externen Reinigungsdienst übernommen.

Die Schüler der Dietrich Bonhoeffer Schule sorgen dafür, dass nach Schulschluss die Klassenräume und Gänge besenrein und sauber verlassen werden. Die Anweisung und Aufsicht hierfür übernehmen die entsprechenden Lehrkräfte. Weitere Regelungen finden sich in der Schulordnung wieder.

8. Datenschutzrichtlinien gemäß § 28 Datenschutz-GVO

Um Fotos und Texte auf der Homepage und anderen Publikationen der Schule oder des Schulträgers veröffentlichen zu können, müssen strenge Datenschutzrichtlinien hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen der Schüler beachtet werden. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten ist freiwillig und kann ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht vollzogen werden. Selbstverständlich wird die Dietrich Bonhoeffer Schule sehr sorgfältig abwägen, welche Daten, Bilder oder Fotos veröffentlicht werden können.

Mit diesem Vertrag willigen Sie ein, dass folgende Daten veröffentlicht werden können

- Fotos und Videoaufnahmen der Schüler in Publikationen der Schule (Ausstellungen, Zeitungsberichte, Infolyer, Website, Soziale Medien, Newsletter)
- der Vorname und die Klasse der Schüler für den Aushang im Schulhaus sowie evtl. für einen Jahresbericht der Schule

Sollten Sie der Veröffentlichung der Daten wie oben beschrieben nicht wünschen, bitten wir um eine schriftliche Bestätigung.

Datenverarbeitung

Der Verein Bildung und christliche Werte e.V. nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.

Die in der schriftlichen Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen der Eltern und des Kindes, Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdaten, Bankdaten, sind zum Zwecke der Durchführung des entstandenen Vertragsverhältnisses erforderlich und werden nur zum Zwecke der Vertragserfüllung erhoben.

Ihre schriftlichen Daten werden in Akten verwahrt und nur von Personen verarbeitet, die dazu vom Trägerverein berechtigt worden sind.

Die Daten werden mit folgenden Softwares gespeichert und bearbeitet:

- Firma Linear Software / Service GmbH, Kurfürstendamm 22, 10719 Berlin: Die Daten sind auf einem eigenen gesicherten Server gespeichert und somit weder der Firma Linear noch weiteren Personen oder Firmen zugänglich. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.
- EduPage (aSc Applies Software Consultants): EduPage speichert Daten in gesicherten Daten-Zentren (bei Hetzner Online GmbH) in Deutschland, zertifiziert durch die DIN ISO/IEC 27001

Nach Erlöschen oder Kündigung des Vertrags (beiderseits) werden die Daten gelöscht.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es jeweils der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein zur Förderung von Bildung und christlichen Werten e.V. um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Verein zur Förderung von Bildung und christlichen Werten e.V. die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln.

Bitte wenden Sie sich in den oben genannten Fällen an den Datenschutzbeauftragten Herrn Herbert Töws.

Bildung und christliche Werte e.V.

Unterm Buch 1, 73525 Schwäbisch Gmünd

07171/9417471, datenschutz@db-schule.de

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten verknüpfen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

9. Sonstige Regelungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die das mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel mit größtmöglicher Annäherung erreichen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, den Schulvertrag, die Schulordnung und die Gebührenordnung gelesen zu haben und diese zu akzeptieren.

Datum, Unterschrift (beider) Erziehungsberechtigter

Datum, Unterschrift des Schulträgers

Fassung vom 01.03.2026